

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 16. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2021)

zum Thema:

Verkehrszählungen und Verkehrssicherheit

und **Antwort** vom 30. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27356
vom 16. April 2021
über Verkehrszählungen und Verkehrssicherheit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Verkehrszählungen fanden 2020 statt?

Antwort zu 1:

Im Jahr 2020 wurden im Auftrag des Senats rund 1.500 Verkehrszählungen durchgeführt.

Frage 2:

Wie viele Verkehrszählungen fanden in diesem Jahr bereits statt?

Antwort zu 2:

Im ersten Quartal 2021 fanden rund 320 Verkehrszählungen statt.

Frage 3:

Trifft es zu, dass aufgrund der Eindämmungsmaßnahmen gegen das Coronavirus und den sich dadurch verändernden Verkehrsmengen aktuell grundsätzlich keine Verkehrszählungen durchgeführt werden und einzelne Maßnahmen im Verkehrsbereich daher auf unbestimmte Zeit verschoben werden müssen? Wenn ja, welche Vorhaben sind davon betroffen und welche konkreten zeitlichen Verzögerungen ergeben sich daraus?

Frage 4:

Hält es der Senat für vertretbar, dass aufgrund momentan nicht stattfindender Verkehrszählungen wichtige Maßnahmen zur Schaffung von Verkehrssicherheit wie z.B. die Schaffung von Querungshilfen verschoben werden?

Frage 5:

Wann können laut Senat wieder Verkehrszählungen stattfinden?

Antworten zu 3, 4 und 5:

Zu Beginn der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden Verkehrszählungen zunächst ausgesetzt, da unter anderem Zweifel an der Repräsentativität des Verkehrsaufkommens bestand. Aus diesem Grund finden auch während der Wintermonate grundsätzlich keine Verkehrszählungen statt. Aktuell werden wieder Verkehrszählungen durchgeführt und die bekannten Veränderungen beim Verkehrsaufkommen bei der Bewertung der Ergebnisse berücksichtigt. Mögliche Verzögerungen bei einzelnen Vorhaben – zu denen keine gesonderte Erfassung erfolgt – beschränken sich demgemäß auf den theoretisch für Zählungen geeigneten, aber pandemiebedingt ungenutzten Zeitraum. Genauere Zeitangaben sind aufgrund jeweils unterschiedlicher Anforderungen an die Rahmenbedingungen nicht möglich. So wirken sich Einschränkungen beim Präsenzunterricht beispielsweise ähnlich aus wie Schulferien, so dass Beobachtungen und Erhebungen im Rahmen der Schulwegsicherung nach den bisherigen Regeln nicht zielführend wären.

Liefere Ortbesichtigungen, eine Bewertung der Verkehrsunfalllage oder Erkenntnisse aus der Verkehrsüberwachung konkrete Hinweise auf eine Gefahrenlage, werden geeignete straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen auch unabhängig von Verkehrszählungen veranlasst.

Eine Besonderheit stellen Fußgängerüberwege dar, zu denen auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen wird.

Frage 6:

Entspricht diese Verfahrensweise auch der anderer Bundesländer?

Antwort zu 6:

Zu Verfahrensweisen in anderen Ländern liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Frage 7:

Welche Gesetze zwingen den Senat dazu, bspw. bei der Schaffung von Querungshilfen zuvor Verkehrszählungen vorzunehmen?

Antwort zu 7:

Die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) richtet sich nach § 45 Abs. 1 und 9 StVO (Straßenverkehrsordnung) sowie § 26 StVO, der Verwaltungsvorschrift (VwV)-StVO zu § 26 sowie nach der durch das Land Berlin eingeführten Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Als verkehrliche Voraussetzung der Anordnung von FGÜ wird in der VwV-StVO zu § 26 angeführt, dass FGÜ „in der Regel nur angelegt werden [sollten], wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.“ In der R-FGÜ 2001 werden die erforderlichen Verkehrsstärken genau spezifiziert. Zur Ermittlung der Verkehrsstärken ist eine Verkehrszählung erforderlich.

Zur Anlage sonstiger Querungshilfen (Mittelinseln, Gehwegvorstreckungen) ist eine Verkehrszählung nicht zwingend erforderlich.

Frage 8:

Teilt der Senat die Auffassung, dass durch den unsicheren Verlauf der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Auswirkungen auf den Verkehr ein Aufschieben der Maßnahmen nicht verhältnismäßig ist, weil in der Abwägung Belange wie bspw. die Schaffung von Verkehrssicherheit eine herausragende Bedeutung haben (Mobilitätsgesetz)?

Antwort zu 8:

Ja. Gleichwohl war und ist es nötig, bisherige Verfahrensweisen anzupassen und auch mit anderen pandemiebedingten Einschränkungen umzugehen. Verzögerungen können daher bei einzelnen Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Berlin, den 30.04.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz